



ELTERN AN BORD

Ratgeber für schulische Elternvertretungen

INHALT

GRUSSWORTE	3
GEMEINSAM BESSER SEIN	
Gremien und Konferenzen – Jeder Teil ist so wichtig wie das Ganze	4
ENGAGEMENT AUF KLASSENEBENE	
Vernetzung am Elternabend – Austausch statt Ahnung	7
Die Klassenelternvertretung – Verbinden, vermitteln, verständigen	9
Klassenkonferenz im Team denken – alle an einem Tisch	11
Erziehungsmaßnahmen und Ordnungskonferenzen – Störungen fair verhandeln	12
Die Zeugiskonferenz – Elternsicht hat Gewicht	13
GREMIENARBEIT, GUT GEMACHT	
Der Elternrat – Schule aktiv mitgestalten	14
Die Schulkonferenz – sinnvoll beraten und entscheiden	20
Der Ganztagsausschuss – Verbindung zwischen Schule und Nachmittag	22
Der Kreiselternrat – Vernetzung im Bezirk	23
Die Elternkammer Hamburg – gemeinsam für starke Schulen	25
Der Bundeselternrat – die Stimme der Eltern auf Bundesebene	26
WISSENSWERTES FÜR JEDES ELTERNTEIL	
Teil des Schullebens sein – der Raum für Eltern in Schule	28
Schlaue Kommunikation – wen spreche ich wie an?	29
Ganztag – ein Leben um Schule herum	31
Individuelles Lernen und Förderung – eine Klasse, viele Persönlichkeiten	32
Rechte und Gerechtigkeiten – Mitwirkung, gesetzlich geregelt	36
Das Hamburger Schulsystem – Strukturen verstehen	40
Beratung und Hilfe – Unterstützung rund um Schule	41
DAS ZENTRUM FÜR SCHUL- UND JUGENDINFORMATION (ZSJ)	6
ANGEBOTE AUS DER ZSJ ELTERNFORTBILDUNG	43

Zur besseren Lesbarkeit wird an einigen Stellen in diesem Ratgeber das generische Maskulinum verwendet.
Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter und möchten keine Personen ausschließen.

Zur Förderung Ihrer persönlichen Reflexion und individuellen Notizen haben wir gezielt ausreichend Freiraum auf den
Seiten vorgesehen. So können Sie die Broschüre nach Ihren Bedürfnissen und Anforderungen ergänzen.

Das Titelbild ist angelehnt an das deutsche Segelschulschiff Gorch Fock, gebaut bei Blohm+Voss in Hamburg, dort 1958 vom
Stapel gelaufen. Der Dreimaster wurde nach dem gleichnamigen Hamburger Schriftsteller benannt und ist das erste Patenschiff
der Hansestadt Hamburg. Es ist außerdem als Botschafter Deutschlands unter Segeln international bekannt.

Impressum

Herausgeber: Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung; Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ), Dr. Heiko Müller

Projektleitung: Hülya Melic; **Redaktion:** Susanne Wunderlich, Simone Kohl, Ines Moegling, Alexandra Fragopoulos;

Text: Jennifer Schneider; **Lektorat:** Katrin Sassenhausen-Nebel; **Layout:** Ulrike Bohl

Titel-Illustration: Christoph Timmermann; **Fotonachweise:** S. 3 © Jan Pries, Senatskanzlei; privat; S. 6 privat;

Druck: Langebartels & Jürgens Druckereigesellschaft mbH, Hamburg

Hamburg, Oktober 2025

Alle Rechte vorbehalten. Ein Nachdruck darf nur mit Zustimmung der Redaktion erfolgen.

GRUSSWORTE



Liebe Eltern,

Hamburgs Schulen sind gut aufgestellt und die dort tätigen Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten engagiert daran, für Ihre Kinder einen „Lern- und Lebensort Schule“ zu gestalten, der sie bestmöglich beim Lernen unterstützt, ihre Talente fördert und sie darüber hinaus darauf vorbereitet, Teil einer vielfältigen und demokratischen Gesellschaft zu sein. Eine fundierte Schulbildung ist eine Voraussetzung für die spätere Ausbildung, ein Studium und die Berufstätigkeit. Gleichzeitig will auch die Demokratie als Fundament einer freien, solidarischen und gerechten Gesellschaft, nach der wir alle gemeinsam streben, erlernt werden.

Um einen solchen „Lern- und Lebensort Schule“ mit all seinen Facetten zu verwirklichen, ist Ihre Mitwirkung als Eltern unverzichtbar. Das Hamburgische Schulgesetz gibt Ihnen als Eltern vielfältige Möglichkeiten für die demokratische Mitwirkung in den schulischen Gremien. Mit diesem Ratgeber möchten wir Sie unterstützen und natürlich auch motivieren, sich im Sinne Ihrer Kinder ebenso wie des gesamten Schulsystems einzubringen.

Ihre Ksenija Bekeris

Senatorin der Behörde für Schule,
Familie und Berufsbildung

» **TIPP:** Um die Aktualität zu gewährleisten, verzichten wir auf den Abdruck von Gesetzestexten. Die jeweils gültigen Fassungen **aller Gesetze und Verordnungen** finden Sie unter
→ landesrecht-hamburg.de.



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

als Vorsitzende der Elternkammer Hamburg begrüße ich Sie herzlich zum aktuellen Elternratgeber.

Er soll Ihnen eine hilfreiche Orientierung in der vielfältigen Hamburger Schullandschaft bieten und Mut machen, sich aktiv einzubringen – sei es in der Klasse Ihres Kindes, im Elternrat oder in der Kammerarbeit. Elternmitwirkung ist kein „Extra“, sondern ein wesentlicher Teil eines lebendigen und demokratischen Schulwesens. Ihr Engagement, Ihre Perspektiven und Ihre Fragen sind entscheidend für eine starke Schulgemeinschaft. Gemeinsam gestalten wir Schule – konstruktiv, kritisch und immer im Sinne unserer Kinder.

Ein Dank geht an Schulsenatorin Ksenija Bekeris für den offenen und kontinuierlichen Dialog mit uns Eltern. Diese Zusammenarbeit ist eine wichtige Grundlage dafür, dass Elternbeteiligung in Hamburg nicht nur möglich, sondern wirksam ist.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen – und freue mich, wenn wir uns vielleicht bald in einem schulischen Gremium begegnen.

Herzlichst

Simone Kohl

Vorsitzende der Elternkammer Hamburg

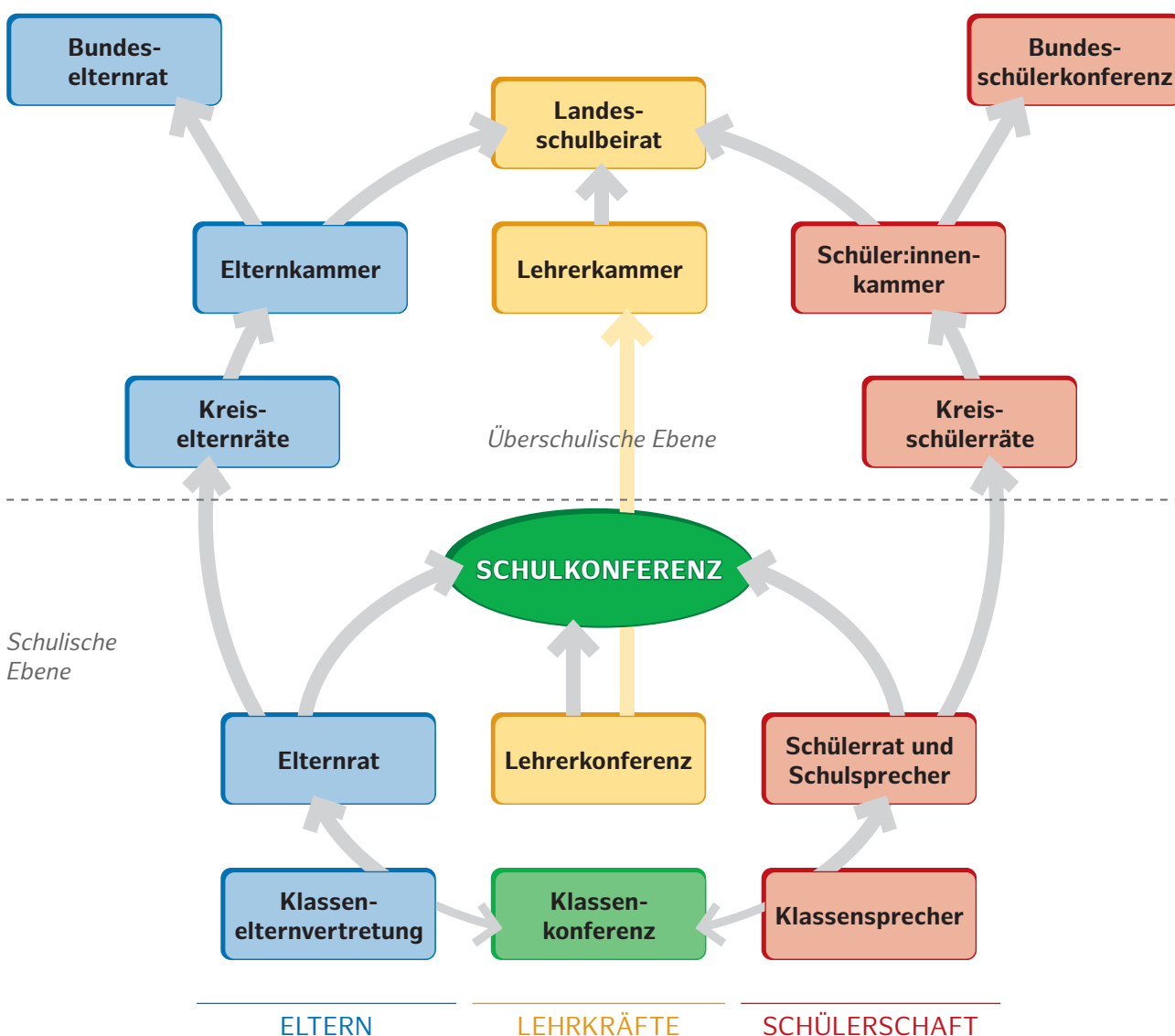
Hamburg, im Oktober 2025

Gremien und Konferenzen – JEDER TEIL IST SO WICHTIG WIE DAS GANZE

Schule ist ein Ort, an dem das demokratische Miteinander auf unterschiedliche Weise täglich erlebbar ist. In Hamburg ist mit dem Hamburgischen Schulgesetz ein Rahmen geschaffen worden, der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte Teil des Gestaltungsprozesses an Schule werden lässt.



Abb. 1: Organigramm der schulischen und überschulischen Gremien



In jeder Schule arbeiten drei wichtige Gruppen eng zusammen: Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler. Auf Klassenebene treffen sich Lehrkräfte in der **Klassenkonferenz**, Schülerinnen und Schüler als **Klassensprecher** und Eltern in der **Klassenelternvertretung**.

Das Herzstück aller schulischen Gremien ist die **Schulkonferenz**. Hier kommen die gewählten Vertretungen aller drei Gruppen zusammen, um über zentrale Fragen wie den Jahresplan, die Stundentafel oder Schulprojekte zu entscheiden. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium und sorgt dafür, dass alle Interessen gleichberechtigt gehört werden.

Vertiefend arbeiten die Lehrkräfte in der **Lehrerkonferenz** an pädagogischen Konzepten und dem Lehrplan. Die gesamte Schülerschaft wählt ein Schulsprecherteam. Es vertritt die Anliegen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung. Die Schulsprecher bilden gemeinsam mit den Klassensprechern (ab Sekundarstufe) und den gewählten Kreisschülerratsvertretungen den **Schülerrat** einer Schule. Die Klassenelternvertretungen entsenden Delegierte in den **Elternrat**, der die gesamte Elternschaft vertritt.

Über die einzelne Schule hinaus gibt es auf landesweiter Ebene weitere Gremien: In jedem Schulkreis wählen Schülerräte ihre Vertretung in den **Kreisschülerrat**, die Eltern bilden analog den **Kreiselternrat**.

Diese Kreisebenen sammeln Erfahrungen und bearbeiten Themen, die sie in die nächste Instanz tragen.

Die **Elternkammer**, die **Schüler:innenkammer** und die **Lehrerkammer** vertreten die Interessen der drei Gruppen und stehen in regem Austausch mit der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung, die sie in wichtige Entscheidungsprozesse einbindet.

Der **Landesschulbeirat** dient der Zusammenarbeit zwischen den am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und den mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Auf Landesebene fasst der Landesschulbeirat, zur Beratung von Schulentwicklung und Bildungsstrategie, alle Beteiligten – Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen, Schüler und Behördenvertreter – zusammen. Auf Bundesebene gibt es darüber hinaus die Bundesschülerkonferenz und den **Bundeselternrat**, die bundeslandübergreifend agieren und die Belange aller Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten in die Bundespolitik einbringen.

So ist über die gesamte Bildungskette hinweg sichergestellt, dass Ideen und Entscheidungen von der Ebene des Klassenzimmers bis in die Landes- und Bundespolitik untereinander vernetzt kommuniziert und erörtert werden.

»**TIPP:** In Grundschulen kann der Elternrat der Kinderkonferenz (Kiko) anbieten, in ihre Konferenz zu kommen, um zu erfahren, was die Kinder sich wünschen. Über die Kiko-Protokolle kann man zusätzlich gut im Bilde sein, an welchen Stellen die Kinder in ihren Belangen unterstützt werden können.

VERNETZUNG – schlau gemacht

Die Zusammenarbeit der Gremien in Schule ist die große Stärke des Systems. Grundvoraussetzung dafür ist, dass Lehrer-, Eltern- und Schülervvertretungen ihre Bedarfe untereinander besprechen. Allen Mitgliedern der Schulkonferenz ist daher die Möglichkeit eingeräumt, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Auch der Elternrat sollte die Schülervvertretung in ihre Sitzungen einladen oder gar gemeinsame Sitzungen organisieren.

Mindestanforderung: Die Gremien tauschen ihre Protokolle untereinander aus (§ 103 Hamburgisches Schulgesetz, nachfolgend: HmbSG).

Das Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ)

» **TIPP:** Für schulische Gremien sind mindestens drei Fortbildungen pro Jahr kostenlos. Sie können digital stattfinden oder in der jeweiligen Schule vor Ort.



→ Hier geht es zur **ZSJ Elternfortbildung**

Das ZSJ ist die zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um Schule und Jugend in Hamburg. Es bietet Beratung und Unterstützung für Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alle, die sich für ein faires Schulleben in Hamburg engagieren.

Besonders wichtig ist dem ZSJ die Unterstützung schulischer Eltern- und Schülervertretungen durch

- speziell zugeschnittene **Vortrags-Module für Gremien**, z. B. Klassenelternvertretung, Elternrat schlaue aufbauen, Schulinspektion, gute Kommunikation, Rechtliches und Kreiselternerat, sowie
- **praxisnah besetzte Zentralveranstaltungen zu aktuellen und relevanten Themen**, z. B. Medienkompetenz, Gewaltprävention im digitalen Raum, gute Kommunikation, Neurodiversität und Inklusion.

Mit einem vielseitigen, dialogorientierten und menschnahen Fortbildungsangebot hilft das ZSJ dabei, die wichtigen Ehrenämter in den Schulen bestmöglich zu erfüllen und gibt hilfreiche Impulse für die Zusammenarbeit. Die Veranstaltungen werden von Mitarbeitenden im ZSJ oder von freien Referenten geleitet, die alle Experten auf ihrem Gebiet sind. Und sie haben alle die gleiche Zielsetzung und Leidenschaft: Eltern darin zu befähigen, ihr Wissen zu erweitern und zu lernen, wie sie das Schulleben ihrer Kinder aktiv mitgestalten können.



Kontakt:
Hülya Melic
huelya.melic@bsfb.hamburg.de
040/428 63-20 29



Über das **telefonische Beratungsangebot** für Schüler- und Elterngremien unterstützt Sie das ZSJ mit der langjährigen, persönlichen Erfahrung aus den Ämtern Klassenelternvertretung, Elternrat, Kreiselternerat und Elternfortbildung.

Kontakt:
Susanne Wunderlich
susanne.wunderlich@bsfb.hamburg.de
040/428 63-28 97

Auch die **drei Ombudsstellen** mit derzeit acht Ombudsleuten sind am ZSJ angesiedelt. Sie beraten, wenn es um persönliche Situationen von Kindern in Schule geht. Die kompetenten Ehrenamtlichen helfen vertraulich, verschwiegen, neutral und kostenlos.

Kontakt:
→ ombudsstelle-inklusion@bsfb.hamburg.de
→ ombudsstelle-schueler@bsfb.hamburg.de
→ ombudsstelle-besondere-begabungen@bsfb.hamburg.de

Vernetzung am Elternabend – AUSTAUSCH STATT AHNUNG

Elternabende sind für die Eltern einer Klasse die beste Gelegenheit, sich untereinander kennenzulernen und gemeinsam mit den Klassenlehrkräften über alle Fragen des Unterrichts und der Erziehung zu beraten.

Der Elternabend bietet Raum, Fragen zu stellen, und er gibt Eltern und Sorgeberechtigten gleichzeitig Einblicke in den schulischen Alltag ihrer Kinder. Auch Lehrkräfte profitieren von dem Elternkontakt. Durch das Feedback der Eltern können sie ihren Unterricht und das Schulleben besser auf die Bedürfnisse der Kinder anpassen.

- Mindestens 1 x im Schulhalbjahr finden in Hamburgs Schulen verbindlich die Elternabende statt (§ 71 Abs. 1 HmbSG).
- Zum 1. Elternabend des Schuljahres lädt die Lehrkraft in Abstimmung mit der noch amtierenden Klassenelternvertretung des Vorjahres ein.
- Am Schuljahresanfang findet der erste Elternabend binnen vier Wochen nach Schulbeginn statt.
- Hier erfolgt auch die jährliche Wahl zur neuen Klassenelternvertretung, bei der zwei Vertretungen mit Stimmrecht und zwei Ersatzvertretungen gewählt werden.
- Zu dem zweiten Elternabend laden Klassenlehrkräfte in Abstimmung mit den Klassenelternvertretungen ein. Die Klassenelternvertretung leitet den Abend allein oder mit der Klassenlehrkraft gemeinsam.
- Weitere Elternabende können auf Wunsch der Elternvertretung oder auf Verlangen der Eltern (mindestens $\frac{1}{4}$) jederzeit einberufen werden.
- Einladungen sollen mindestens 1 Woche vor Termin verschickt werden, um allen Eltern zu ermöglichen, sich den Termin einzuräumen.
- Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen (§ 71 Abs. 3 HmbSG).

Am Elternabend teilnehmen können auf Wunsch immer auch die Klassensprecher oder die Stufensprecher. Gäste, wie Referenten oder Fachleitungen, können den Elternabend inhaltlich bereichern.

INKLUSIV GEDACHT

Es ist wichtig, sich auch Gedanken zu machen, wie

Eltern in herausfordernden Situationen teilnehmen können. Es gibt für alles gute Lösungen: Alleinerziehende könnten zum Beispiel digital eingebunden werden. Selbstverständlich müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben anlässlich der Verwendung des Videoverfahrens berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Teilnahme daran freiwillig erfolgt und die Einwilligung vorliegt.

Bei Sprachbarrieren gibt es innerhalb der Schulgemeinschaft sicher Menschen, die übersetzen können. Können die Sorgeberechtigten keine eigenen Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler (z. B. Verwandte) mitbringen, sollte rechtzeitig der Kontakt zur Schule mit der Bitte um Unterstützung gesucht werden.

»TIPP: Je nachdem, ob es an der Schule separate GBS-Elternabende gibt, können an den Elternabenden auch GBS-Vertretungen gewählt werden. (siehe Seite 31)

Checkliste für den Elternabend mit Wahl der Klassenelternvertretung

Vorbereitung und Durchführung des Elternabends, in Absprache mit der Klassenleitung.
Wahl der Klassenelternvertretung (KEV).
Ziel ist, möglichst viele Eltern für diesen Abend zu interessieren.

■ Vorbereitung

- ☐ Themen bei den Eltern erfragen und Ziele des Elternabends festlegen
- ☐ Einladung mit Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Termin verteilen
- ☐ Sollen Personen zusätzlich eingeladen werden?
- ☐ Wird ein Dolmetscher benötigt?
- ☐ Sollen Arbeiten der Kinder präsentiert werden?
- ☐ Getränke vorbereiten?
- ☐ Anwesenheitsliste mit einem Bereich für die Kontaktdaten vorbereiten (Angaben sind freiwillig)
- ☐ Stimmzettel vorbereiten, wenn Wahl der KEV durchgeführt wird (nach § 69 HmbSG)
- ☐ Wichtige Informationen und Daten beim Elternrat erfragen: z. B. den Termin der Elternvollversammlung
- ☐ Rollen klären: Leitung, Moderation, Protokoll

■ Ablauf und Durchführung

- ☐ Begrüßung und Einführung in den Elternabend
- ☐ Kurze Vorstellung aller Teilnehmenden
- ☐ Erläuterung der Tagesordnung erfragen
- ☐ Eine Person für die Protokollführung gewinnen

■ Wahlen der Klassenelternvertretungen auf dem ersten Elternabend des Schuljahres

- ☐ **Jedes Elternteil hat 1 Stimme. Ist nur ein Elternteil anwesend, hat es zwei Stimmen**
- ☐ **Es werden zwei KEV mit Stimmrecht gewählt; geheim, wenn eine Person im Plenum es wünscht**
- ☐ **In einer zweiten Wahl werden zwei Vertretungen dieser KEV gewählt**
- ☐ **Die Dauer des Amtes ist in der Regel ein Schuljahr, bis zur nächsten Wahl im kommenden Schuljahr**
- ☐ **Scheidet eine KEV inmitten des Schuljahres aus, wird nachgewählt**
- ☐ Verschwiegenheitserklärungen von den gewählten Eltern unterschreiben lassen
- ☐ Hinweis auf den Termin der Elternvollversammlung geben

Die Klassenleitung meldet die gewählten KEV am nächsten Tag dem Schulbüro.
Die Sammlung aller KEV wird dort erfasst und dem Elternrat als Liste zur Verfügung gestellt.

»TIPP: Aufgaben teilen.
Klassenelternvertretung
im Team ist viel effektiver
und macht auch mehr Spaß!

Die Klassenelternvertretung – VERBINDEN, VERMITTELN, VERSTÄNDIGEN

Das Amt der Klassenelternvertretung ist eine wertvolle Chance, aktiv die Schulzeit der Kinder mitzugestalten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schule zu stärken. Der ehrenamtliche Einsatz macht einen echten Unterschied – in der Entwicklung der eigenen Kompetenzen und für die gesamte Klasse.

Die Klassenelternvertretung stellt die wichtige Brücke zwischen Elternhaus und Schule dar. Sie nutzt verschiedene Möglichkeiten, Anliegen der Eltern zu vertreten, bei Fragen zu vermitteln und Schulprojekte zu unterstützen.

Wer Lust auf diese Aufgabe hat, wird dabei natürlich unterstützt. Dabei helfen die Schule oder das ZSJ mit Beratung und Schulungen (siehe Seite 6).

Aufgaben:

In erster Linie sind Klassenelternvertretungen die Interessenvertretung aller Eltern der Klasse. Sie sollen „die Schule sowie die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages“ unterstützen (§ 70 HmbSG). Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Klassenelternvertretungen über die schulischen Belange so zu informieren, dass sie ihre Aufgaben gut erfüllen können (§ 68–70 HmbSG).

- **Kommunikation:** Klassenelternvertretungen sind Ansprechpersonen für Eltern und sorgen für einen lebendigen Austausch zwischen Eltern und Schule.
- **Organisation:** Sie planen Elternabende oder Klassenevents mit den Lehrkräften und moderieren bei Bedarf Diskussionen.
- **Vernetzung:** Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Elternrats teilzunehmen und können dort Themen einbringen. Auf der Vollversammlung wählen sie den Elternrat.
- **Mitgestaltung:** Sie sollen zweimal pro Jahr an den Klassenkonferenzen (Planungskonferenzen genannt) nach § 61 HmbSG teilnehmen.
- **Vertretung:** Wenn es von den beteiligten Eltern und den von einer etwaigen Ordnungsmaßnahme betroffenen Schülerinnen und Schülern ausdrücklich gewünscht wird, können sie an den Anhörungen zu Erziehungs- und Ordnungskonferenzen nach § 49 HmbSG teilnehmen.
- **Beratung:** Sie sollen im Rahmen der Zeugnisanhörung vor der Zeugnis-konferenz gehört werden und können in diesem Rahmen eine Stellungnahme abgeben.
- **Anhörung:** Sie sollen vor einer Zusammenlegung oder Teilung von Klassen oder Schulstufen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, oder vor deren Verlegung an andere Schulen angehört werden.

Grenzen:

- Elternvertretungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen als vertraulich deklarierte Informationen und auch schüler- bzw. eltern-bezogene Daten aus Datenschutzgründen grundsätzlich nicht weitergeben. Sie unterschreiben zu Beginn ihrer Amtszeit eine Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 105 Abs. 2 HmbSG).
- Elternvertretungen sind nicht dafür zuständig, individuelle Probleme zwischen Eltern, Kindern und Lehrkräften zu lösen. Hier bietet sich die Einbindung der Beratungslehrkraft an.

INKLUSIV GEDACHT

Nachzudenken, ob auch die Belange von Minderheiten im Blick sind, kann sehr wertvoll sein. Wie werden Eltern mit Sprachbarrieren an der Schule eingebunden? Was brauchen Eltern von Kindern mit Förderbedarf?



→ Hier geht es zur **Verschwiegenheitsverpflichtung**

Checkliste

Klassenkonferenz nach § 61 HmbSG

Die Klassenkonferenz ist die Planungskonferenz für das kommende Schulhalbjahr. Ziel ist ein konstruktives und sachliches Planungsgespräch aller Beteiligten. Über die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen entscheidet die Schulkonferenz (§ 53, Abs. 4, Pkt. 4 HmbSG)

■ Vorbereitung

- ☐ Verständigung der Beteiligten über einen passenden Termin
- ☐ Klassenelternvertretungen erfragen vorab mögliche Themen in der Elternschaft
- ☐ Rat und Unterstützung können beim Elternrat eingeholt werden

■ Zusammensetzung

- ☐ Die Klassenleitung hat den Vorsitz
- ☐ Schulleitung, Klassenelternvertretungen, Klassensprecher (ab Kl. 4) nehmen teil
- ☐ Von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrkräfte können eingeladen werden

■ Termine

- ☐ Mindestens 1 x zu Beginn des Schuljahres; 2. Konferenz zu Beginn des 2. Halbjahres
- ☐ Ansonsten zu besonderen Anlässen und bei größeren Veränderungen in der Klasse

■ Einladung

- ☐ Einladung (1–2 Wochen vorab) mit Tagesordnung durch die Klassenleitung
- ☐ Die Klassenelternvertretungen und Klassensprecher können weitere Themen vorschlagen

■ Durchführung

- ☐ Die Klassenleitung leitet die Konferenz
- ☐ Es wird ein Protokoll geführt
- ☐ Die Tagesordnung kann zu Beginn ergänzt werden
- ☐ Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit

■ Themen

- ☐ Allgemeines Sozialverhalten, Klassenklima
- ☐ Projekte, Ausflüge, Praktika, Klassenreisen, Feste
- ☐ Unterrichtsausfall
- ☐ Abstimmung des Klausurenplans
- ☐ Didaktische Unterrichtsmethoden; besondere Unterrichtsformen; außerschulische Lernorte
- ☐ Kriterien der Fachlehrkräfte zur Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen
- ☐ Verbindliche Verabredungen von Regeln und Konsequenzen bei Regelabweichungen
- ☐ Informationsfluss zwischen Eltern, Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften
- ☐ Koordination finanzieller Beiträge der Eltern zu Materialien, Ausflügen, Klassenfahrten, usw.
- ☐ Mitwirkung der Eltern zur Unterstützung der Kinder und Lehrkräfte im Schulalltag
- ☐ Absprache zu nächsten gemeinsamen Terminen und Aufgaben

■ Nachbereitung

- ☐ Alle Themen und Beschlüsse werden den Klasseneltern mitgeteilt
- ☐ Das Protokoll erhalten alle Beteiligten der Klassenkonferenz
- ☐ Zu persönlichen und disziplinarischen Angelegenheiten gilt Verschwiegenheit (Verschwiegenheitserklärung)

Klassenkonferenz im Team denken – ALLE AN EINEM TISCH

Das Hamburgische Schulgesetz regelt: „Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden“ (§ 61 HmbSG). Hier setzen sich Klassenlehrkräfte, die Fachlehrkräfte der Klasse, die Klassenelternvertretungen und die Klassensprecherinnen und Klassensprecher (ab Klasse 4) mindestens zweimal im Schuljahr zusammen, um alles zu besprechen, was für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung ist. Dazu gehört auch die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrkräfte. Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrkraft einberufen. Sie führt auch den Vorsitz.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Teilnehmende sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Einladung (inkl. Tagesordnung) Zeit haben, sich vorzubereiten. Es ist wichtig, die Termine so zu legen, dass auch berufstätige Eltern teilnehmen können (§ 103 HmbSG). Die Uhrzeiten sollten natürlich an teilnehmende junge Schülerinnen und Schüler angepasst sein.

Falls nicht im Klassenverband unterrichtet wird, wie z.B. in der gymnasialen Oberstufe, übernimmt die Halbjahreskonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz.

Wenn ein Thema mehrere Klassen betrifft, kann eine gemeinsame Konferenz für diese Klassen einberufen werden. Darüber entscheidet die Schulkonferenz.

Inhalte

- Es geht um den Austausch und die Koordination unter den Fachlehrkräften einer Klasse, aber auch um alle anderen Themen des Schulalltags.
- Inhalte der einzelnen Schulfächer werden bestimmt bzw. untereinander abgestimmt.
- Die Verteilung und die Termine der schriftlichen Arbeiten werden abgestimmt.
- Die Lehrkräfte legen ihre Kriterien für die Beurteilung von schriftlichen und mündlichen Leistungen dar.
- Auch über den Umfang von Schulaufgaben und den Umgang damit wird gesprochen.
- Unterschiedliche Erziehungsstile von Lehrkräften können kritisch hinterfragt werden.
- Für den Schulalltag werden möglichst einheitliche und verbindliche Regeln für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte vereinbart.
- Geplante Klassenreisen oder Studienfahrten werden ebenso vorgestellt wie die Themen und die Gestaltung von Projekttagen oder -wochen.

Die Klassenelternvertretungen geben die Informationen gebündelt an die Eltern der Klasse weiter. Eine Ausnahme stellen personenbezogene – d. h. auf einzelne Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, Eltern oder Dritte beziehbare – Angaben dar sowie Informationen, die als vertraulich deklariert wurden.

INKLUSIV GEDACHT

Ein kurzes Gespräch darüber, wie und ob alle Kinder gut in der Klasse integriert sind, kann sehr wertvoll sein, nicht nur für die Betroffenen, sondern für die ganze Klassengemeinschaft. Dies erzeugt Verständnis in der Lerngruppe, falls einzelne Schülerinnen und Schüler eine besondere Beschulung benötigen. Es ist sehr wichtig, die Gemeinschaft der Klasse zu festigen!

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungskonferenzen – STÖRUNGEN FAIR VERHANDELN

Nicht alles im Schuljahr läuft immer komplett störungsfrei. Wenn Schülerinnen oder Schüler auffälliges Verhalten zeigen, indem sie gegen Regeln verstoßen, können Lehrkräfte Erziehungsmaßnahmen ergreifen. Können fortgesetzte Konflikte nicht durch Erziehungsmaßnahmen gelöst werden, sind Ordnungsmaßnahmen möglich. Wenn sich Vorfälle ereignen, die einer intensiveren Bearbeitung bedürfen, kann eine Erziehungs- oder Ordnungskonferenz auf Basis der Klassenkonferenz einberufen werden.

So eine Konferenz ist kein „Ersatzgericht“ der Schule, sondern darauf ausgerichtet, einen guten, nachvollziehbaren und fairen Weg für alle zu finden, um die Ordnung wiederherzustellen und für ein positives Miteinander in Schule zu sorgen. Die Möglichkeiten und Maßnahmen sind im § 49 des HmbSG beschrieben. Den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten soll vor einer Konferenz die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden. Da weder die Betroffenen noch ihre Sorgeberechtigten selbst an der Konferenz teilnehmen, kann auf ihren Wunsch hin eine Person aus der Klassenelternvertretung oder aus dem Team der Klassensprecher (ab der 4. Klasse) eingeladen werden. Den Vorsitz der Ordnungskonferenz hat die Schulleitung.

Die Prämisse im Schulgesetz und auch in der Praxis ist der pädagogische Ansatz. Durch die Maßnahmen soll nicht bestraft werden, sondern pädagogisch auf die Schülerin oder den Schüler eingewirkt werden, um eine positivere Haltung oder ein anderes Verhalten zu erzeugen. Es bedarf klarerer, sicherer Grenzsetzungen. Gleichzeitig müssen Entscheidungen über Maßnahmen verhältnismäßig und nachvollziehbar sein. Hilfestellungen, die die Schule ohne Konferenz geben kann, sei es durch eine Lehrkraft aus dem Beratungsteam oder eine sozialpädagogische Kraft, haben immer Vorrang.



Hier geht es zur
 ↑ **Beratungsstelle
 Gewaltprävention und der
 Ombudsstelle für
 Schülerinnen und Schüler** ↓



INKLUSIV GEDACHT

Kinder, die Probleme machen, haben manchmal eben auch selbst echte Probleme. Ein guter Gedanke kann sein: Wie können alle Mitglieder einer Klasse mithelfen, dass das Klassenleben störungsfreier wird?

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen immer miteinander verbunden sein!

Die Zeugniskonferenz – ELTERNSICHT HAT GEWICHT

Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der Zeugnisse und die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform. Die Konferenz findet circa zwei Wochen vor den Zeugnissen statt.

An der Zeugniskonferenz selbst nehmen alle Lehrkräfte einer Klasse teil. Nicht nur die Zeugnisnoten, sondern auch allgemeine Fähigkeiten und Verhaltensweisen der einzelnen Schülerinnen und Schüler werden besprochen. In den Jahrgangsstufen 4, 8, 9 und 10 werden auch die Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn eines Kindes vermerkt. Den Vorsitz bei Zeugniskonferenzen hat die Schulleitung. Bei Entscheidungen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern sind neben der Schulleitung die Lehrkräfte stimmberechtigt, die die betreffenden Kinder während des Schuljahres unterrichtet haben.

Bei Zeugniskonferenzen sind die Eltern- und Schülervertretungen nicht anwesend. Sie haben aber das Recht, vor der Zeugniskonferenz Fragen zur Zeugniserteilung zu stellen und zur Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse Stellung zu nehmen (§ 62 Abs. 3 HmbSG). Die Schulkonferenz entscheidet darüber, in welcher Form die Anhörung und Stellungnahme der Schüler- und Elternvertretung zur Zeugnisvergabe stattfindet (§ 53 Abs. 4 Nummer 8 HmbSG).



» **TIPP:** Um die Aktualität zu gewährleisten, verzichten wir auf den Abdruck von Gesetzestexten. Die jeweils gültigen Fassungen **aller Gesetze und Verordnungen** finden Sie unter
→ landesrecht-hamburg.de.

Der Elternrat – SCHULE AKTIV MITGESTALTEN

Der Elternrat hat eine wichtige Funktion in der Schule: Er ist das Sprachrohr aller Eltern und arbeitet konstruktiv mit der Schulleitung und den Lehrkräften an der bestmöglichen Schule für alle Schülerinnen und Schüler zusammen. Beim Elternrat sammeln sich die Rückmeldungen aus allen Klassen, sodass Themen gebündelt und strukturiert in die schulischen Gremien eingebracht werden können. Das schafft Synergieeffekte bei der Bearbeitung von Themen und trägt zum Gemeinschaftsgefühl bei. Für Schulleitungen sind die Elternräte damit wichtige Partner in der Schulentwicklung. Im Elternrat gibt es oft einen großen Schatz an Informationen, der sich über viele Jahre weiterträgt. Somit sind Elternräte wertvolle Ansprechpersonen für Klassenelternvertretungen oder auch für neue Schulleitungen. Erfahrene Elternratsmitglieder können vor allem Eltern, die neu in einem Amt sind, bei ihrer Arbeit unterstützen.

INKLUSIV GEDACHT

Um die Schulgemeinschaft gut vertreten zu können, ist es wichtig, dass im Elternrat nach Möglichkeit alle gesellschaftlichen Bereiche vertreten sind. Es ist wertvoll, dass auch Eltern von Kindern mit Förderbedarf eine Stimme finden.

Aufgaben

Laut Schulgesetz soll der Elternrat „mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken“ und „sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen“. Schulintern soll der Elternrat zu allen Entscheidungen „von grundsätzlicher Bedeutung“ gehört werden.

Der Elternrat kann zu jedem wichtigen Thema auch eine Versammlung aller Eltern oder der Elternvertretungen einberufen.

Die Vollversammlung mit Wahl des Elternrates

Zur Wahl des neuen Elternrates lädt der derzeit amtierende Elternrat alle Eltern der Schule zur Elternvollversammlung ein. Amtierend bedeutet: Der Elternrat des vorigen Schuljahres ist so lange im Amt, bis ein neuer Elternrat gewählt ist. Diese Sitzung will gut vorbereitet sein und sollte mit spannenden Themen bestückt werden.

»TIPP: Wenn viele Eltern kommen sollen, dann muss die Einladung bereits über die Klassenlehrkräfte auf dem ersten Elternabend im Schuljahr verteilt werden. Es bietet sich an, dass der Elternrat sich den neuen Eltern vorstellt und für die Mitarbeit wirbt.



→ Hier finden Sie weitere Infos zur **Vollversammlung** und der Wahl des neuen **Elternrates**

ELTERNRATSWAHL

- **Spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn**
- **Mit bis zu 26 Klassen aus 9 Mitgliedern**
- **Mit mehr als 26 Klassen aus 12 Mitgliedern**
- **Ab 35 Klassen jeweils drei weitere ER-Mitglieder pro jeweils begonnene neun Klassen**
- **Für 3 Jahre (Neuwahl 1/3 des ER)**
- **Mindestens 2 Ersatzpersonen für 1 Jahr**

Alle Eltern/Sorgeberechtigten
der Schule sind durch die
stimmberechtigten KEV
wählbar

Wahlen

- Kann eine oder können beide der wahlberechtigten Klassenelternvertretungen nicht zur Wahl kommen, senden sie ihre Vertretungen, die dann das Stimmrecht übernehmen.
- Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. Sinnvoll ist es also, dass sich die Kandidaten nicht nur mit ihren Ambitionen, sondern auch mit ihrer Klassenzugehörigkeit vorstellen.
- Alle Mitglieder des Elternrats, auch die Ersatzmitglieder, bleiben über das Schuljahresende hinaus bis zur Wahl im kommenden Schuljahr im Amt (§ 104 Abs. 2 HmbSG).
- In den Elternrat sollen mindestens zwei Ersatzmitglieder (für die Dauer eines Jahres) gewählt werden. Sie rutschen in die restliche Amtszeit, wenn ein Elternratsmitglied zurücktritt.
- Mehr Ersatzmitglieder machen oft Sinn, weil es im Ehrenamt durchaus zu Austritten kommen kann.
- In der Regel werden Mitglieder für drei Jahre gewählt – jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Dies hat den Vorteil, dass sich Erfahrung mit neuen Ideen mischen kann.



→ landesrecht-hamburg.de

Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 105 HmbSG

– Muster –

Gewählte Klassenelternvertretungen und Elternräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet: in allen persönlichen und disziplinarischen sowie in allen weiteren, gemeinsam vereinbarten Angelegenheiten.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist von der Schule schriftlich festzuhalten.

Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 105 (HmbSG) (Muster)

Name der Schule

Name des gewählten Elternteils (Klasse und Schuljahr)

Amt, Gremium oder Funktion

Hiermit verpflichte ich mich zur Verschwiegenheit:

1. In allen persönlichen und disziplinarischen Angelegenheiten
2. In allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

Mailadresse

Hamburg, den

Unterschrift

Kontakt: ZSJ | Beratung und Information für Eltern, Schüler und deren Gremien
Telefon: 040 / 428 63 28 97, E-Mail: susanne.wunderlich@bsfb.hamburg.de

Die konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Elternrates findet im Anschluss an die Vollversammlung mit Wahl statt, denn es bedarf eines neuen Vorstands und der Vergabe verschiedener Ämter.

Vorstand (§ 74 HmbSG)

Der neue Elternrat wählt aus seiner Mitte für ein Schuljahr einen neuen Vorstand aus drei Personen. Diese können sich wahlweise als erster Vorsitz, zweiter Vorsitz und Schriftführung oder als gleichberechtigtes Team erklären.

Schulkonferenz (§§ 50–56 HmbSG)

Danach werden in zwei Wahlgängen die jeweiligen Haupt- und Ersatzvertretungen für die Schulkonferenz gewählt. Die Anzahl der Delegierten hängt ab von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler – inklusive Vorschulkindern und Schülerinnen und Schüler der internationalen Vorbereitungsklassen (IV-Klassen). Siehe Grafik S. 21 (Schulkonferenz-Zusammensetzung).

Kreiselternrat (§ 75 HmbSG)

Es ist ratsam, auch diese Delegierten und ihre Vertretungen unverzüglich zu wählen, damit die konstituierende Kreiselternratssitzung frühzeitig im Schuljahr stattfinden kann. Weitere Infos auf Seite 23.

Ganztagsausschuss (§ 56a HmbSG)

Die Anzahl der Mitglieder wurde in der Schulkonferenz bestimmt. Es sollen die Eltern in diesen Ausschuss gehen, die ihr Kind auch in der Ganztagsbetreuung haben.

Diverse Ausschüsse

Der Elternrat hat eventuell selbst verschiedene Ausschüsse, in die er die neuen Mitglieder aufnehmen möchte. Auch gibt es in der Schule sicher Arbeitsgruppen (Mensa, Medien, Gewaltprävention, Sportförderung etc.), die offen sind für neue Mitglieder.

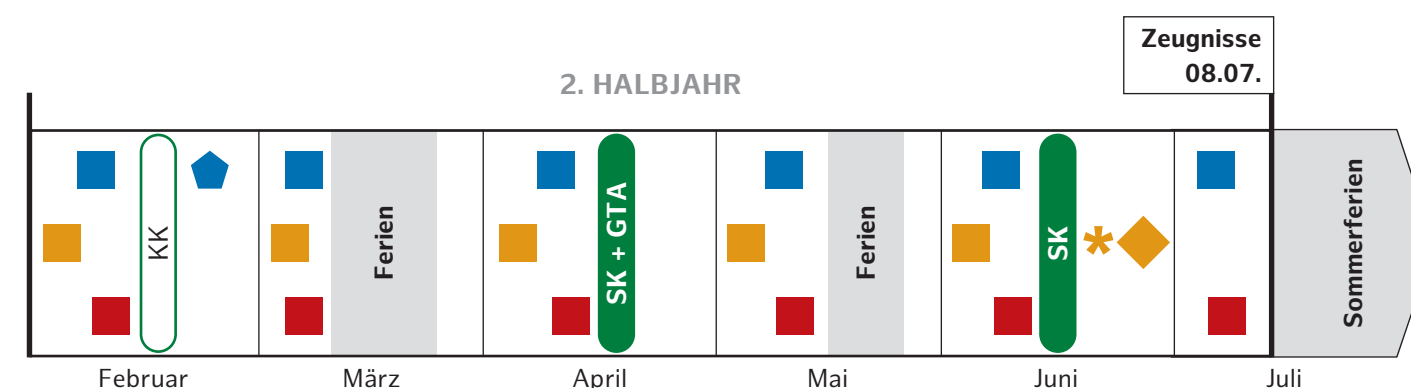
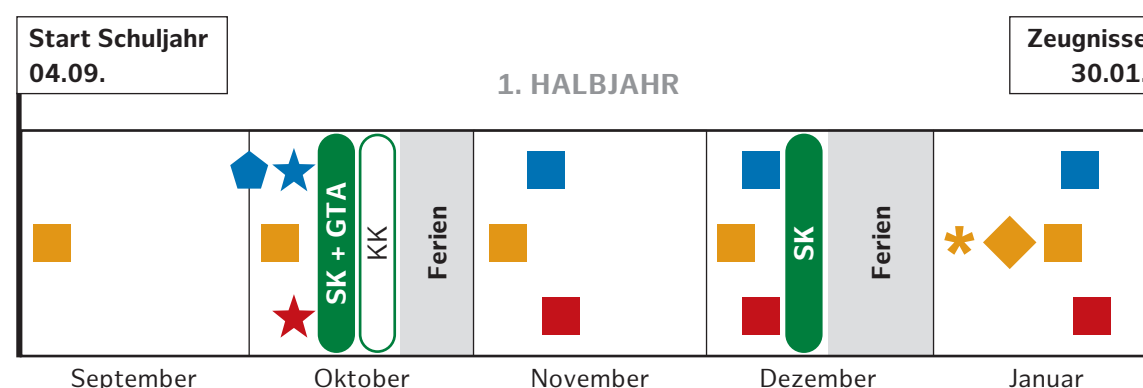


→ Hier gibt es
mehr Informationen
zu **IV-Klassen**



→ landesrecht-hamburg.de

Abb. 2: Die Sitzungen im Gremienjahr
(beispielhaft für das Schuljahr 2025/2026)



- 🏠 **Elternabend (E, L)** 1. EA spät. 4 Wochen nach Schuljahres-Start
- ★ **Elternvollversammlung (E)** Spät. 6 Wochen nach Schuljahres-Start
- **Elternratssitzung (E, L)** Meist monatlich
- KK **Klassenkonferenz (E, L, S)** 1 x pro Schulhalbjahr
- SK **Schulkonferenz (E, L, S)** 4 x pro Schuljahr
- GTA **Ganztagsausschuss (E, L, S)** 4 x pro Schuljahr (SK entscheidet)
- **Lehrerkonferenz (L, E, S)** Monatlich
- ◆ **Zeugniskonferenz (L)** 1 x pro Schulhalbjahr
- ✳ **Zeugnisanhörung (L, E, S)** vor der Zeugniskonferenz
- ★ **Schülervollversammlung (S)** Spät. 6 Wochen nach Schuljahres-Start
- **Schülerrat (S)** Meist monatlich

E ... Eltern | L ... Lehrkräfte | S ... Schülerinnen und Schüler

Alle Gremiensitzungen
finden innerhalb
des Schuljahres statt,
also außerhalb von Ferien.

Verfahrensgrundsätze des Elternrates

Der Elternrat entscheidet selbst, wie oft er sich treffen will und ob er schulöffentlich (mit allen Beteiligten der Schule) tagt. Die Schulleitung (inkl. Stellvertretung), die Ersatzmitglieder und Klassenelternvertretungen sind berechtigt und eingeladen, an den Sitzungen teilzunehmen. Es ist sinnvoll, die Termine für das gesamte Schuljahr sofort festzulegen und hierbei die Sitzungen der Lehrerkonferenz, des Schülerrates und der Schulkonferenz und des Kreiselternrats zu beachten.

- Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand einberufen.
- Wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangt, muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung stattfinden.
- Der Elternrat lädt mindestens eine Woche im Voraus mit Angabe der Tagesordnung ein.
- In Ausnahmefällen kann die Sitzung ohne Schulleitung stattfinden (§ 74 Abs. 3 HmbSG).
- Der Elternrat kann weitere Personen, wie aus dem Schülerrat, zu einzelnen Sitzungen einladen und sich auch eine eigene Geschäftsordnung geben.
- Er übersendet den anderen schulischen Gremien sowie der Schulleitung schnellstmöglich seine Beschlüsse, Stellungnahmen und Protokolle (§ 103 HmbSG). Es ist zu empfehlen, die Protokolle für kommende Elternratsmitglieder über eine längere Zeit aufzubewahren.
- Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Hier wird dann mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

INKLUSIV GEDACHT

Es können auch
Beauftragte/
Ansprechpersonen
für bestimmte
Themen gewählt
werden.
Gute Beispiele:
Antidiskriminierung,
Inklusion, Gesund-
heit, Schulesen etc.

- Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern angehören können.
- Der Elternrat beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertretungen oder aller Eltern (inkl. Schulleitung) ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und über Fragen des Schullebens zu sprechen.
- Der Elternrat ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

»TIPP: Mindestens 1 x jährlich auch das Lehrerkollegium und die Mitglieder des Schülerrats einzuladen, kann Synergieeffekte schaffen und den Austausch positiv fördern.

Unmittelbar nach der Wahl setzt sich der Elternrats-Vorstand mit der Schulleitung in Verbindung, um die Terminplanung und die Schwerpunktthemen des kommenden Schuljahres zu klären.

»TIPP: Es sollten mindestens vier Schulkonferenzen im Jahr stattfinden.

Die Schulkonferenz – SINNVOLL BERATEN UND ENTSCHEIDEN

Die Schulkonferenz ist das höchste Beratungsgremium und zugleich auch das höchste Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung, wo viele wichtige Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Alle Gremien an Schule (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler – ab Klasse 5) sind in gleicher Anzahl vertreten, denn ihre Meinungen sollen gleichwertig behandelt werden. Die Schulkonferenz, genannt „SchuKo“, soll die Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft fördern.

Was wird in der Schulkonferenz alles besprochen?

Die SchuKo entscheidet über Anträge auf Durchführung eines Schulversuches, über die Namensgebung der Schule oder die Einrichtung einer Vorschule, über zahlreiche Fragen im Schulalltag, wie über den Umfang von Schulaufgaben, und über die Hausordnung oder die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Schule. Die Schulleitung hat die Mitglieder über die Verwendung von Haushalts-, Personal- und Sachmitteln zu informieren. Auch die Ergebnisse der Schulinspektion (§ 85 Abs. 3 HmbSG), der Evaluationen (§ 100 HmbSG) sowie des Fortbildungsprogramms für das schulische Personal (§ 53 Abs. 4 HmbSG) müssen der Schulkonferenz dargelegt werden.

An Grundschulen muss die SchuKo immer mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abstimmen, denn es gibt noch keinen Schülerrat. Aber es gibt in vielen Grundschulen eine Kinderkonferenz. Sie darf einmal im Halbjahr Vorschläge in die SchuKo geben.



» **TIPP:** Eine feste Verankerung „Vorschläge aus der Kiko“ in der Tagesordnung sichert, dass die Themen der Kinder eingebracht werden. Um sie zu unterstützen, können die Themen vor der SchuKo (ca. 3 Wochen vorher) gezielt dort angefragt werden.

Wie setzt sich die Schulkonferenz zusammen?

Die Schulkonferenz setzt sich wie folgt zusammen: aus Schulleitung und nicht-pädagogischem Personal sowie den gewählten Mitgliedern des Schülerrats (ab Klasse 5), des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die Anzahl bestimmt sich durch die Schulgröße, berechnet nach Schülerzahl – einschließlich der bestehenden Vorschulklassen und der IV-Klassen.

< 300	301–800	> 801
1 Schulleitung	1 Schulleitung	1 Schulleitung
1 Personal	1 Personal	1 Personal
Je 3 LK, Eltern und SuS	Je 4 LK, Eltern und SuS	Je 5 LK, Eltern und SuS

SuS = Schülerinnen und Schüler

Abb. 3: Zusammensetzung der Schulkonferenz ab Klasse 5

Haben sogenannte Langformschulen – also Vor- und Grundschule in Kombination mit einer Stadtteilschule – bis zu 800 Schülerinnen und Schüler, muss mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind in der Grundschule haben und mindestens ein anderes Mitglied ein Kind in einer der Sekundarstufen. Bei mehr als 800 Schülerinnen und Schülern müssen mindestens zwei Mitglieder des Elternrats jeweils aus der Grund- und Sekundarstufe sein.

»**TIPP:** An Hamburger Schulen wechseln oft Lehrkräfte in andere Schulen, erweitern so ihre Expertise und bringen ihre Erfahrungen mit. Sucht also eine Schule ein neues Mitglied der Schulleitung, muss nach dem Ausschreiben der Stelle und der Bewerbungsphase ein Findungsausschuss stattfinden. Genauere Informationen finden Sie im → **Findungsausschuss**.



Der Ganztagsausschuss – VERBINDUNG ZWISCHEN SCHULE UND NACHMITTAG

Der Ganztagsausschuss (GTA) ist für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Ganztags im Lern- und Lebensort Schule zuständig und soll insbesondere dazu beitragen, den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges und auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Angebot zu machen. Er berät über alle wichtigen Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung und ist vor Entscheidungen der Schulkonferenz zum Ganztag zu hören. Das Schulgesetz sagt: „Zur Planung, Umsetzung und Begleitung der ganztägigen Bildung und Betreuung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 HmbSG setzt die Schulkonferenz der jeweiligen Schule einen Ganztagsausschuss ein“.

Er ist immer paritätisch zu besetzen: Lehrkräfte, Elternvertretung, Schülervertretung und Vertretungen des Trägers der Jugendhilfe. Die Schulleitung kann teilnehmen.

Weitere Fakten zum GTA:

- Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Schulkonferenz bestimmt.
- Bei der Vertretung des Elternrats ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Eltern im GTA vertreten sind, deren Kinder auch am Ganztagsangebot teilnehmen.
- Der Ausschuss soll mindestens viermal jährlich zusammentreten. Er tagt schulöffentlich.
- Die Schulleitung und, bei entsprechender Beteiligung, die Leitung des jeweiligen Trägers der Jugendhilfe unterrichten den Ganztagsausschuss über grundlegende Entwicklungen der ganztägigen Bildung.
- Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.
- Der GTA kann Empfehlungen oder Beschlussvorschläge entsprechend an die Schulkonferenz richten.
- Den Vertretungen des GTA ist Gelegenheit zu geben, die Empfehlung oder den Vorschlag in der Schulkonferenz zu erläutern – eine Ablehnung muss gut begründet sein.

Ein guter Austausch zwischen GTA und den anderen Gremien macht die Arbeit effektiver. Für Kinder gibt es nur eine Lebenswelt und alle Beteiligten tun gut daran, sie zusammen zu gestalten.

Der Kreiselternrat – VERNETZUNG IM BEZIRK

In Hamburg gibt es **15 Kreiselternräte**, die jeweils alle Schulen eines Schulkreises abbilden. Außerdem gibt es zwei weitere Kreiselternräte, die für besondere Schulformen in der ganzen Stadt zuständig sind: den **Kreiselternrat Sonderschulen** und den **Kreiselternrat Berufliche Schulen** (§ 75 HmbSG).

Jeder Elternrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung **ein Mitglied plus eine Vertretung** in den Kreiselternrat. Bei Schulen mit **mehr als 800 Schülerinnen und Schülern** sind es **zwei Entsandte und eine Vertretung**.

In jedem neuen Schuljahr lädt der noch amtierende Vorstand des Kreiselternrates zur ersten Sitzung im neuen Schuljahr ein. Hier wird die unverzügliche Wahl des neuen Vorstands angekündigt, ein Wahlausschuss bestimmt und der Sitzungstermin für die Vorstandswahl mitgeteilt. Bewerbungen zu den zu vergebenden Posten müssen dem Wahlvorstand übersandt werden. **Personen, die sich auf einen der Posten bewerben, können während dieser Wahl nicht die Sitzung leiten!** Gewählt werden: erster Vorsitz, zweiter Vorsitz und eine Schriftführung. Alle drei können sich nach der Wahl auch als gleichberechtigter Vorstand erklären.

Wie tagt der Kreiselternrat?

Der Kreiselternrat tagt nicht öffentlich. Jedoch können **alle Elternräte und ihre Ersatzpersonen aus dem Schulkreis** an den Sitzungen teilnehmen. Aus der Schulbehörde ist immer **die zuständige Schulaufsicht** eingeladen. In Ausnahmefällen kann der Kreiselternrat ohne seine Schulaufsicht tagen. Außerdem kann er andere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulbehörde muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

Kreiselternräte sind zu den Regionalen Bildungskonferenzen, veranstaltet durch die Schulbehörde, eingeladen und können sich auch hier austauschen.



Welche Aufgaben hat der Kreiselternrat?

Die wichtigste Aufgabe des Kreiselternrates ist, seine Mitglieder im Schulkreis zu vernetzen. Die Vertretungen berichten aus ihrem Elternrat und ihrer Schule. Hier kann voneinander gelernt werden und geschaut werden, ob andere Schulen gute Lösungen für Probleme gefunden haben oder an ähnlichen Themen arbeiten. So stellen sich oft Fragen wie: Zeigen sich unsere Themen auch in den anderen Schulen? Finden Gremiensitzungen wie Klassenkonferenzen oder Schulkonferenzen überall regelhaft statt? Können **wir uns gegenseitig unterstützen?**

Aus dem Austausch können sich z.B. auch gute Ideen für ein Schulfest oder eine bessere Elternbeteiligung ergeben. **Jeder Elternrat profitiert hier von den Erfahrungen und Vorschlägen anderer Schulen im Schulkreis.** Ein gemeinsames Vorgehen ergibt sich, wenn eine Abfrage zu einem Thema an vielen Schulen eine Verbesserung braucht. Hier kann der Kreiselternrat **eine Stellungnahme formulieren und abgestimmt an die Elternkammer leiten**, die das Thema dann in ihre Plenumsitzung oder einen ihrer Ausschüsse aufnimmt.

Stehen in Schulen Veränderungen an, wie eine Zusammenlegung, Teilung oder Schließung, haben die betroffenen Kreiselternräte ein **rechtzeitiges Anhörungsrecht**. Dies besteht auch bei einer Neubegrenzung des Schulkreises oder der Einrichtung/Änderung einer Schulform im Schulkreis.

In Hamburg werden viele neue Schulen gegründet. Es entstehen zum Beispiel Campus-Schulen, die einen Stadtteilschulzweig plus einen Gymnasialzweig haben. In den zugehörigen Kreiselternräten ist also eine gute Begleitung erforderlich, um die Elternräte dieser Schulen an Bord zu holen. Daher haben die Elternräte der Schulen dort ein Rede- und Antragsrecht.

» **TIPP:** Eine Liste aller Kreiselternräte und ihrer zugehörigen Schulen befindet sich auf der Website der **Elternkammer**:
→ <https://www.elternkammer-hamburg.de>



Die Elternkammer Hamburg – GEMEINSAM FÜR STARKE SCHULEN

Was macht die Elternkammer?

Die Elternkammer (EKH) ist die gewählte Vertretung der Eltern auf Landesebene und setzt sich engagiert dafür ein, die Interessen der Eltern in die Bildungspolitik einzubringen. Als zentrales Mitwirkungs-gremium berät sie über schulpolitische Entwicklungen, bringt die Elternperspektive in Gesetzesvorhaben und Bildungsdebatten ein und vertritt die Anliegen der Eltern gegenüber der Schulbehörde, der Bürgerschaft und weiteren bildungspolitischen Akteuren.

Die Elternkammer sorgt dafür, dass die Stimme der Eltern im schulischen Diskurs Gehör findet – indem sie:

- fundierte Stellungnahmen zu Gesetzen und aktuellen Entwicklungen abgibt,
- den Austausch zwischen den Elternräten aller Schulformen unterstützt und
- die Vernetzung und Qualifizierung von Elternvertretungen in ganz Hamburg fördert.

Wie ist die Kammer organisiert?

Die Elternkammer besteht aus 38 gewählten Mitgliedern. Alle drei Jahre werden aus 15 Kreiselternräten jeweils zwei und aus den Kreiselternräten der Sonder- und Berufsschulen formell jeweils vier weitere Delegierte in die EKH entsandt. Die Wahl erfolgt nach einer festgelegten Wahlordnung. Grundlage der internen Arbeit ist die Geschäftsordnung der EKH, die Transparenz, Struktur und Verbindlichkeit gewährleistet. Inhaltlich arbeiten die Mitglieder in acht thematischen Arbeitsgruppen, die sich mit zentralen Bildungsthemen wie Digitalisierung, Inklusion, Schulbau, Chancengleichheit oder Schulorganisation beschäftigen. Hier entstehen fundierte Positionen, Stellungnahmen und Vorschläge, die die Arbeit der Kammer inhaltlich prägen und die schulpolitische Debatte mitgestalten.

Was bewirkt die Elternkammer?

Die EKH wirkt dort mit, wo Bildung gestaltet wird – etwa beim Digitalpakt, im Umgang mit dem Lehrkräftemangel oder bei Veränderungen in Prüfungsformaten. Ihre Empfehlungen und Beiträge fließen in politische Entscheidungen ein und haben konkrete Auswirkungen auf den Schulalltag – auch an jeder einzelnen Schule.

Was bringt die Elternkammer der Bildungslandschaft?

Durch ihre Arbeit leistet die Elternkammer einen zentralen Beitrag zur demokratischen Teilhabe im Bildungssystem. Sie schafft Räume für Austausch, Unterstützung und gemeinsames Lernen, vermittelt zwischen Elternschaft und Verwaltung und fördert Transparenz und Beteiligung.

„**Elternmitwirkung ist kein Extra – sie ist ein Grundpfeiler für gute Schule.**

Schule betrifft uns alle. Täglich erleben wir, wie unsere Kinder lernen, wachsen, manchmal auch stolpern – und wie viel dabei auf dem Spiel steht. Gute Schule braucht engagierte Lehrkräfte, motivierte Schülerinnen und Schüler – und aktive Eltern. Denn: Schule gelingt nur im Miteinander.

**Simone Kohl, Vorsitzende
der Elternkammer Hamburg (EKH)**

Der Bundeselternrat – DIE STIMME DER ELTERN AUF BUNDESEBENE

Das höchste Gremium der Elternvertretungen auf deutscher Bundesebene ist der Bundeselternrat (BER). Als Zusammenschluss der Landeselternvertretungen aller Bundesländer vertritt der er die Interessen von Eltern und Sorgeberechtigten aus dem gesamten Bundesgebiet gegenüber der Kultusministerkonferenz (KMK), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie weiteren Institutionen im Bildungsbereich.

Der Bundeselternrat

- beobachtet und bewertet bildungspolitische Entwicklungen auf Bundesebene,
- nimmt Stellung zu Gesetzesinitiativen und bildungspolitischen Vorhaben,
- setzt sich für eine stärkere Berücksichtigung der Elternperspektive in Bildungsreformen ein und
- unterstützt die Landeselternvertretungen durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung.

Struktur und Arbeitsweise

Der Bundeselternrat tagt regelmäßig in Form von Bundesdelegiertenversammlungen und arbeitet darüber hinaus in Arbeitsgruppen, Ausschüssen und mit schriftlichen Stellungnahmen. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt und koordiniert die laufende Arbeit des Gremiums.

Bedeutung in der Bildungslandschaft

Der Bundeselternrat stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den Elternvertretungen der Länder und der Bundesebene dar. In bildungspolitischen Diskursen bringt er kontinuierlich die Perspektive der Eltern ein und trägt dazu bei, dass deren Stimme auch in bundesweiten Entscheidungsprozessen Gewicht erhält. Seine Arbeit stärkt die demokratische Mitwirkung im Bildungswesen und macht deutlich, dass Elternbeteiligung ein wesentlicher Bestandteil einer zukunftsfähigen Bildungslandschaft ist.

» RAUM FÜR IHRE NOTIZEN

Handwriting practice area with horizontal dotted lines.

Teil des Schullebens sein – DER RAUM FÜR ELTERN IN SCHULE

Eltern und Schule haben in Hamburg eine Erziehungspartnerschaft. Hohe Anmeldezahlen im Ganzttag zeigen, dass viele Kinder einen wesentlichen Teil ihres Alltags in der Schule verbringen. So bleibt die Frage nicht aus: Wie wollen Eltern an diesem Teil des Alltags ihrer Kinder teilhaben?

Sie können die Chance ergreifen, das Schulleben in ganz verschiedenen Bereichen aktiv mitzugestalten: von der Begleitung auf Ausflügen über die Elternvertretung in der Klasse oder im Elternrat bis zur Unterstützung im Unterricht tun sich vielfältige Möglichkeiten auf, die Schulgemeinschaft aktiv zu unterstützen.

Wer sich in Schule engagiert, stellt schnell fest, dass die Kinder es schätzen, wenn man ihren schulischen Lebensraum versteht und zumindest in kleinen Bereichen teilt. So können Eltern nicht nur die Lebenswelt Schule besser verstehen und noch besser auf die Sorgen und die Begeisterung ihrer Kinder eingehen, sondern sich auch ein gutes Bild von den Herausforderungen des Schulalltags verschaffen. Das ist zudem eine hervorragende Grundlage, auf der Eltern und Lehrkräfte ein gegenseitiges Verständnis füreinander entwickeln können.

Neben den Zeiten, die Klassenlehrkräfte für persönliche Gespräche mit Eltern haben, gibt es auch strukturierte Gespräche zu den individuellen Entwicklungen der Kinder.

»TIPP: Eltern, die Aufgaben für die Schulgemeinschaft übernehmen, sind im Rahmen ihres Engagements beitragsfrei bei der Unfallkasse Nord versichert.

DAS LERNENTWICKLUNGSGESPRÄCH

Mindestens einmal im Schuljahr findet an jeder Schule ein gemeinsames Gespräch statt – zwischen Lehrkräften, den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Dieses Lernentwicklungsgespräch (LEG) dient dazu, gemeinsam auf den bisherigen Lernweg zu schauen und die nächsten Schritte zu planen. Schülerinnen und Schüler reflektieren zusammen mit ihren Lehrkräften ihre Entwicklungs- und Lernprozesse. Eltern können daran teilhaben.

Inhaltlich geht es um:

- den aktuellen Lernstand,
- die persönliche Lernentwicklung,
- überfachliche Kompetenzen wie Selbstorganisation, soziales Miteinander und Lernstrategien,
- die Teilnahme an Forder- und Förderangeboten und
- das Vereinbaren der nächsten Lernziele sowie um Überlegungen, wie diese erreicht werden können.

Alle Ergebnisse des Gesprächs, insbesondere die Vereinbarungen zur Förderung, werden im Schülerbogen dokumentiert. So bleibt der Lernprozess transparent und für alle Beteiligten nachvollziehbar.

Schlaue Kommunikation – WEN SPRECHE ICH WIE AN?

Wenn es um die eigenen Kinder geht, kann man als Elternteil schon mal emotional werden. Daran ist auch nichts falsch, denn man ist ja schließlich „zur Sorge berechtigt“. Oft ist es aber klug, vorher gut zu überlegen, an wen das Anliegen überhaupt gehen sollte. Es ist wichtig, es richtig zu transportieren, damit es sinnvoll bearbeitet werden kann. Die folgenden Empfehlungen können einen konstruktiven Weg weisen:

Welche Art von Kommunikation hilft bei einem Anliegen weiter?

- **Empathisch kommunizieren:** Lehrkräfte stehen manchmal vor großen Herausforderungen in Klassen mit vielen verschiedenen Kindern. Verständnis für das Gegenüber hilft; ebenso wie auch Absprachen und Lösungen im Team zu erarbeiten.
- **Frühzeitig informieren:** Bei Problemen oder Verdacht auf Förderbedarf frühzeitig mit der Klassenlehrkraft oder mit der Beratungslehrkraft sprechen, Auffälligkeiten benennen und sich gegenseitig darüber informieren, was helfen könnte.
- **Stetig dokumentieren:** Ärztliche oder therapeutische Befunde und Erfahrungen können bei Maßnahmenfindungen hilfreich sein (vorher überlegen, was in die Schulakte soll!).
- **Im Zweifel einfordern:** Wenn z. B. ein Nachteilsausgleich notwendig ist, aber nicht gewährt wird, kann der Elternrat oder das ReBBZ unterstützen.
- **Kinder stärken:** Gut ist, wenn die Kinder schon für ihre Rechte einstehen können. Falls sie dies noch nicht können, brauchen sie den Rückhalt von Erwachsenen. Ermutigung schafft oft schon viel.

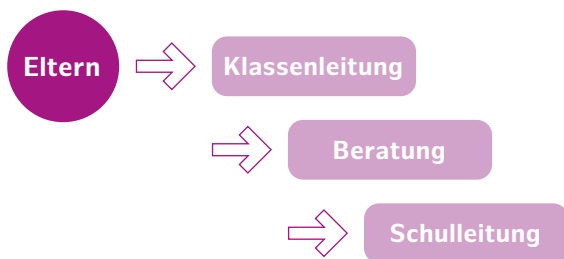
»TIPP: „Erwachsenen-Probleme“, die Kinder belasten können, auf „Erwachsenen-Ebene“ lassen und Kinder von den eigenen Konflikten fernhalten.

»TIPP: Auf Wunsch der betroffenen Eltern können Elternvertretungen aber anlässlich von Konflikten mit Zustimmung aller Beteiligten unterstützend oder schlichtend tätig werden.



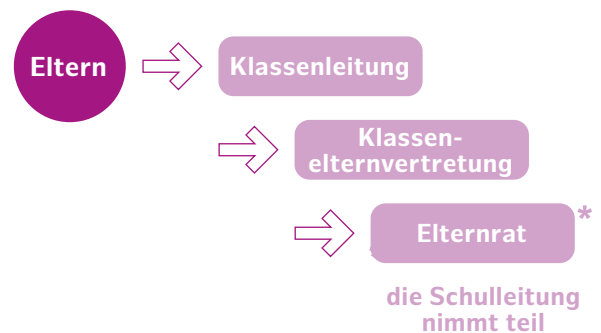
Wer ist wann der richtige Ansprechpartner?

Für einzelne Interessen: Weg über die Schule



oder

Für Mehrere: Weg über die Elternschaft



Bei Fragen rund um das eigene Kind ist immer die Klassenlehrkraft die richtige Ansprechperson. Bei sehr speziellen Themen (ein Fach betreffend) auch mal die Fachlehrkraft. Falls es auf dieser Ebene keine Lösung gibt, hat jede Schule eine Beratungsabteilung mit einer oder mehreren Beratungslehrkräften, die Zeit haben für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern. Die nächsthöheren Instanzen sind Abteilungs- oder Stufenleitungen. Erst in letzter Instanz wird die Schulleitung miteinbezogen, wenn ohne sie keine Lösung gefunden werden konnte.

Bei Themen, die mehrere Eltern betreffen, kann es sinnvoll sein, die Anliegen zu bündeln und sie über die Klassenelternvertretung an die Klassenlehrkraft zu kommunizieren. Wenn das Gefühl besteht, dass der Inhalt bedeutend für andere Klassen oder gar die ganze Schule sein kann, dann macht es auch Sinn, den Elternrat einzubinden. Der kann meist auch mit Informationen unterstützen und kennt oft die richtigen Ansprechpartner und Wege in der jeweiligen Schule. Klassenelternvertreter haben außerdem die Möglichkeit, ihre Themen auf einer Elternratssitzung unterzubringen. Hier nimmt auch die Schulleitung teil.

Ganztag – EIN LEBEN UM SCHULE HERUM

Im Ganztag an Hamburger Schulen erhalten Schülerinnen und Schüler über den Unterricht hinaus hochwertige Bildung und Betreuung. Er bietet den Kindern Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten, die zu ihren eigenen Interessen und Bedürfnissen passen. So kann der außerunterrichtliche Ganztag sich auch auf den Lernerfolg des Kindes positiv auswirken. Freiräume und gemeinsame Aktivitäten im Ganztag ermöglichen es ihm außerdem, befriedigende soziale Beziehungen zu führen und Freundschaften zu pflegen. Für alle Formen des Ganztags an Hamburger Schulen gilt:

- Die Kernzeit von 8 bis 16 Uhr ist immer kostenlos.
- Eine Ausnahme bildet nur die Vorschulklasse (VSK).
- Zusätzlich gibt es Betreuungsangebote vor 8 Uhr, nach 16 Uhr und in den Ferien.
- Sie können auch gebucht werden, ohne dass Ihr Kind für die Kernzeit angemeldet ist.
- Für diese zusätzlichen Zeiten werden Gebühren erhoben.
- Je nach familiärer Situation und Einkommen sind Ermäßigungen möglich.
- Von der Vorschulklasse bis zur Klassenstufe 4 ist der Preis für das Mittagessen ebenfalls sozial gestaffelt.
- Wenn an einzelnen Schulen nur ein sehr geringer Bedarf für Ganztagsangebote existiert, organisiert die Schule diese zusammen mit anderen Schulen.

Detaillierte Informationen zu den Ganztagsformen sind auf der Webseite des Ganztagsreferats verfügbar:

→ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/845682-845682>



→ Hier geht es zum
Ganztags-Flyer

Individuelles Lernen und Förderung – EINE KLASSE, VIELE PERSÖNLICHKEITEN

Die Vielfalt in einer Schulklasse kann sehr groß sein. Alle unterscheiden sich nicht nur äußerlich, sondern vor allem in ihrem Umgang mit ihren Gefühlen, ihren Lernstrategien und ihrer Fähigkeit, auf andere Menschen einzugehen. Wenn Kinder etwas Besonderes brauchen, macht sich schnell Unsicherheit breit und Eltern müssen sich mit Begriffen wie Neurodiversität, LRS, Dyskalkulie, ADHS oder Autismus vertraut machen. Hier sind Schule und Eltern gefragt, das „Anders Normal“ zu verstehen und zu überlegen, wie alle Beteiligten der Schule dazu beitragen können, dass es auch diesen Kindern und Jugendlichen in der Schule gut geht.

Hamburg hat sich einer inklusiven Schule verpflichtet und folgt dem Gedanken, dass alle die gleichen Chancen bekommen sollen; in Konsequenz dürfen sie aber nicht alle gleich behandelt werden, sondern individuell. Ob ein Kind dabei besonders begabt ist oder spezifische Unterstützung braucht, ist gleichwertig. Wichtig ist, dass Kinder nicht etwa schlau oder dumm sind, sondern dass sie unterschiedlich funktionieren. Ein Kind ist ein Schnelldenker, ein anderes ein Bilddenker, manche nehmen Reize ungefiltert auf und sind deswegen anfälliger für Überforderung, gleichzeitig haben sie vielleicht ein viel umfassenderes Wissen oder sind besonders empathisch. Schule wie Eltern haben gemeinsam die Aufgabe, den Kindern Unterschiede zu erklären und ihnen zu zeigen, wie man diese Unterschiede wertschätzen kann.



Alle Kinder haben Stärken und Schwächen – wie Schule unterstützt und fordert

Förderung bei besonderen Begabungen

Die an die besonderen Lernbedürfnisse angepassten Angebote sollen im laufenden Unterricht (zum Beispiel durch Aufgaben auf einem anderen Niveau) angeboten werden. Aber auch andere Formen können unterstützen:

- **Springer-Förderung:** Überspringen in einzelnen Fächern oder einer Klassenstufe
- **Enrichment:** außerschulische Förderung in Kursen bei Kooperationspartnern
- **Drehtür-Modell oder jahrgangsübergreifender Unterricht:** Die Kinder arbeiten in ausgesuchten Fächern in einer höheren Klasse mit. Manche Schulen haben auch Lerngruppen über mehrere Klassenstufen.

»TIPP: Die Teilnahme an besonderen Angeboten der Begabtenförderung sollte im Zeugnis vermerkt werden.

INKLUSIV GEDACHT

Besondere Aufmerksamkeit braucht die begabte Schülerschaft, die Lernschwierigkeiten zeigt, denn in dieser Gruppe befinden sich die sogenannten „Underachiever“, die unter ihren Möglichkeiten bleiben, obwohl sie viel mehr Potenzial haben.

Förderung bei besonderen Herausforderungen

Es gibt **verschiedene Formen der Förderung**, die auf Grundlage standardisierter Tests (z. B. Schnabel, HaReT) von der Schule angeboten werden müssen:

- **Sprachförderung** nach § 28a HmbSG (Lesen und Rechtschreiben)
- **Lernförderung** nach § 45 HmbSG („Fördern statt Wiederholen“ ab Note 4 in verschiedenen Fächern)
- **Außerunterrichtliche Lernhilfe** (bei Lerntherapeuten mit teilweiser Kostenerstattung)
- **Sonderpädagogische Förderung** (in Kooperation mit dem ReBBZ festgestellt)

Förderschwerpunkte (LSE):

Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung

Spezielle Förderschwerpunkte:

Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus, Pädagogik bei Krankheit



Instrument des stärkenden Gedankens – die Förderplanung und -umsetzung

Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Förderung. Jede Schule in Hamburg hat deswegen ein eigenes Förderkonzept. Der Orientierungsrahmen für Schulqualität hält hierzu Leitgedanken fest. Er besagt, dass **„individuelle, stärkenorientierte und diagnosegestützte Förderpläne“** im Team zusammen mit den Schülerinnen und Schülern erstellt werden sollen und dass diagnostische Verfahren, genauso wie die Potenziale digitaler Medien und Werkzeuge, genutzt werden sollen. Er beschreibt außerdem, dass die Sorgeberechtigten angemessen in die **Planung der schulischen Lernentwicklung** ihrer Kinder einbezogen werden sollen, indem sie Elternkompetenzen nutzen und rechtzeitig informieren über **„Ziele, Inhalte und Verlauf von Fördermaßnahmen“**.



→ Hier geht es zum
**Orientierungsrahmen
für Schulqualität**

SCHULBEGLEITUNG

Wenn es Kindern mit komplexen psychosozialen oder körperlichen Beeinträchtigungen schwerfällt, ihren Schulalltag allein zu meistern oder wirkungsvoll am Unterricht teilzunehmen, kann eine Schulbegleitung helfen, das Kind in die Schule zu integrieren und es an diversen Stellen unterstützen. Die Schule stellt bei Bedarf den Antrag. Falls Eltern der Meinung sind, dass das Kind eine Schulbegleitung braucht, der Antrag von der Schule aber nicht gestellt wird, können die Sorgeberechtigten eine Beratung beim zuständigen ReBBZ in Anspruch nehmen.

Faire Bildungschancen – Nachteilsausgleich und Notenschutz

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Jedes Kind hat das Recht auf faire Bildungschancen. Der Nachteilsausgleich (NTA) hilft dabei, Hindernisse infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens aus dem Weg zu räumen. Ein Nachteilsausgleich stellt keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dar; vielmehr besteht ein Anspruch auf diesen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Der NTA ist somit ein Instrument, um Benachteiligungen auszugleichen, ohne die Leistungsanforderungen zu senken. Er soll sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten und ihren Leistungsstand zeigen können. Er findet insbesondere Anwendung bei besonderen körperlichen oder seelischen Funktionalitäten (ADHS, LRS, Hörbeeinträchtigungen etc.), chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen und vorübergehenden Beeinträchtigungen (z.B. Schwangerschaft).

»**WICHTIG:** Der Nachteilsausgleich soll sich dabei nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit sein. (siehe auch → **Handreichung zum Nachteilsausgleich**, QR-Code S. 41)

NTA-Beispiele:

- Spezifisch gestaltete Aufgabenstellung (leichtere Sprache, einfachere Strukturierung)
- Erweiterte Pausenregelungen und mehr Zeit bei Arbeiten
- Vorlesen von Aufgaben und Nutzung technischer Hilfsmittel (z. B. Laptop, Kopfhörer)
- Gesonderte Sitzplatzregelung und Hilfen zur Arbeitsorganisation (z. B. Erinnerungen, Checklisten)

»**TIPP:** Ein Kärtchen, das bei einer Vertretung in der Klasse vorgelegt werden kann, ist eine charmante und zugleich diskrete Lösung, um unangenehme Situationen zu vermeiden.

»**WICHTIG:** Es kann jede Art von Nachteilsausgleich gegeben werden, die den vorliegenden Nachteil ausgleicht, solange er die zielgleiche Beschulung bei gleichen Anforderungen gewährleistet.

Über den NTA entscheidet das multiprofessionelle Team in der Zeugnis- oder der Förderkonferenz, die auch bei Bedarf eingerichtet werden kann. Auch Eltern können einen Antrag stellen (schriftlich und formlos), wenn sie die Notwendigkeit sehen. Hilfreich ist vorher ein Gespräch mit der Klassenlehrkraft oder der Förderkoordinatorin.

Was ist ein Notenschutz?

Anders als beim Nachteilsausgleich, der sich stets auf die Erleichterung der Leistungserbringung bezieht, ist der Notenschutz auf die Leistungsbewertung zugeschnitten, denn in vielen Fällen führen ungenügende Leistungen in Rechtschreibung, Zeichensetzung oder Grammatik bei schriftlichen Arbeiten der Sekundarstufe I und II zu einer Abstufung der Gesamtnote für die schriftliche Arbeit um maximal eine Note. Dies kann mit einem Notenschutz ausgesetzt oder weniger gewichtet werden. Auch eine stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen ist denkbar.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz (unter anderem die vorherige Teilnahme an Fördermaßnahmen) ergeben sich aus § 44 HmbSG und der Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen.

»**TIPP:** Vorteil des Notenschutzes: Weniger Frust darüber, dass eigentlich gute Arbeiten wegen unzureichender Rechtschreibung abgewertet werden. Möglicher Nachteil: Ein Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt und ist damit für alle sichtbar, denen das Zeugnis ausgehändigt wird.

Rechte und Gerechtigkeiten – MITWIRKUNG, GESETZLICH GEREGLT

Für die Mitwirkung – nicht nur von Eltern und Sorgeberechtigten –, sondern aller Beteiligten in Schule gibt es einige Grundpfeiler, die alle kennen sollten, die sich engagieren wollen.

Gleichberechtigung der Geschlechter

In der Regel bedeutet dies, dass die Gremien jeweils möglichst zur Hälfte mit Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen besetzt sein sollten.

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – es sei denn, das Hamburgische Schulgesetz sieht ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Wahlen und Abstimmungen müssen – außer auf Wunsch mindestens eines Teilnehmenden – nicht geheim durchgeführt werden (§ 106 HmbSG).

Dauer der Amtszeit

Wer in ein schulisches Gremium gewählt wird, bleibt Mitglied für die gesamte Dauer der Wahlperiode oder bis zur Volljährigkeit des Kindes. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden tritt ein Ersatzmitglied, das schon vorab gewählt worden ist, für die restliche Dauer der Wahlperiode an seine Stelle. EK- und KER-Delegierte bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt – auch wenn das eigene Kind volljährig geworden ist.

In bestimmten Fällen kann ein Mitglied sogar zum Rücktritt gezwungen werden: durch Abwahl, bei vorsätzlichen Verstößen gegen schulrechtliche Bestimmungen oder bei unentschuldigtem Fehlen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Für Mitglieder der Schulkonferenz und des Landeschulbeirats endet die Mitgliedschaft immer dann, wenn sie nicht mehr dem Gremium angehören, das sie gewählt hat.

(§ 104 Abs. 2 HmbSG)

Verschwiegenheit

In schulischen Gremien werden manchmal Diskussionen geführt, in denen es um sehr persönliche Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder der Erziehungsberechtigten geht. Alle Teilnehmenden solcher Besprechungen sind dann zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet (§ 105 HmbSG).

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle teilnehmenden Personen gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören, also auch gegenüber eigenen Kindern und anderen Angehörigen. Unter Umständen drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen).

(§§ 102–110 HmbSG)

Rechte und Gerechtigkeiten – MITWIRKUNG, GESETZLICH GEREGLT *(Fortsetzung)*

Kopierer, Computer und Co.

Die Klassenelternvertretungen und die in den Schulen gebildeten Gremien wie Eltern- und Kreiselternräte haben die Möglichkeit, für die Erfüllung ihrer Aufgaben über Materialien und technische Einrichtungen der Schule zu verfügen (**§ 89 Abs. 3 Satz 5 HmbSG**).

Protokolle – Pflicht zur Information

Ob Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Elternrat oder Schülerrat – jedes schulische Gremium ist verpflichtet, seine Protokolle und Beschlüsse unverzüglich den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung zu übersenden. Davon ausgenommen sind Themen, für die Verschwiegenheit gilt (**§ 105 HmbSG**). Beschlüsse und Protokolle einer Klassenkonferenz zu Ordnungsmaßnahmenangelegenheiten (**§ 49 HmbSG**) sind nur an die Schulleitung zu übersenden. Protokolle über den schulöffentlichen Teil von Sitzungen und andere Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, können auch an andere Angehörige der Schulgemeinschaft verteilt werden.

Widerspruch

Gegen einen Verwaltungsakt kann Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist eingelegt werden. Die Frist wird im unteren Teil des jeweiligen Schreibens genannt. Der Widerspruch ist an die Stelle zu senden, die auf dem Bescheid als Absender genannt ist. Es wird dann geprüft, ob in der Anwendung des Verwaltungsaktes ein Fehler passiert ist. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist grundsätzlich kostenpflichtig.

» **TIPP:** Um die Aktualität zu gewährleisten, verzichten wir auf den Abdruck von Gesetzestexten. Die jeweils gültigen Fassungen **aller Gesetze und Verordnungen** finden Sie unter
→ landesrecht-hamburg.de.



Rechte und Gerechtigkeiten – MITWIRKUNG, GESETZLICH GEREGLT *(Fortsetzung)*

Beschwerden

Eine Beschwerde kann eingelegt werden bei

- Verweigerung von zustehenden Rechten,
- Behinderung in ihrer Arbeit und
- ungerechter oder ungleicher Behandlung durch das Amt.

Akteneinsicht

- Einsicht in die Schulakte muss gewährt werden (**§ 32 HmbSG/Schul-Datenschutzverordnung (§ 2)**).
- Bei unter 14-Jährigen können nur die Erziehungsberechtigten Akteneinsicht und Auskunftserteilung beantragen.
- Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Eltern wahrnehmen – es sei denn, die Eltern haben gegenüber der Schulleitung durch eine Erklärung widersprochen. Volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen ihre Akteneinsichtsrechte selbst wahr. Eltern haben aber mitunter auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bestimmte Informationsrechte (**§ 32 Abs. 4 und 5 HmbSG**).

Datenschutz

- Personenbezogene Informationen dürfen nur unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (EU-Datenschutzgrundverordnung, § 98 ff. HmbSG, Schul-Datenschutzverordnung) verarbeitet werden. Unter den Begriff „Verarbeitung“ fällt jede Art der Verwendung der Information (u.a. erfassen, speichern, übermitteln, verändern, löschen etc.).
- Die Informationen dürfen grundsätzlich nur an solche Personen weitergegeben werden, die zur Erfüllung des Schulverhältnisses am Unterricht der Schule mitwirken und für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler zuständig sind.
- Außerhalb der Behörden werden Daten grundsätzlich nur anonymisiert verarbeitet. Auskünfte an Stellen außerhalb der Schule sind nur dann möglich, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt (u. a. Kinder- und Jugendamt, Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft) oder wenn eine Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt worden ist (u. a. Caterer etc.).

Rechte und Gerechtigkeiten – MITWIRKUNG, GESETZLICH GEREGLT *(Fortsetzung)*

Beratungsrechte (§ 32 HmbSG)

Die Schulleitung und die Lehrkräfte müssen Schülerinnen und Schüler in folgenden Angelegenheiten beraten:

- Über die eigene Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten
- Über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung
- Bei der Wahl der Bildungsgänge

Ehrenamt

Das Engagement von Eltern in der Schule erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung (**§ 104 HmbSG**). Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

Klassenarbeiten und Klausuren

Die Art, der Umfang und die Zielrichtung der Klassenarbeiten sowie deren Korrektur und Bewertung sind in den Bildungsplänen im C-Teil unter „Leistungsbewertung“ geregelt.

- Pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden, pro Monat nicht mehr als sieben (im Dezember sechs).
- Der Terminplan soll mit der Klassenkonferenz abgestimmt werden.
- Grundsätzlich sollen Nachschreibetermine auf Schultagen liegen.
- Die Schulkonferenz kann den Sonnabend als Nachschreibetermin festlegen (**§ 53, Absatz 4, Nr. 5**). SchuKo-Beschlüsse sind im Schulbüro einsehbar und können auch neu verhandelt werden.

Haben mehr als die Hälfte der Schülerschaft eine Note schlechter als 4, muss die Arbeit nicht unbedingt gewertet werden. Die Schulleitung entscheidet nach Beratung mit den betreffenden Lehrkräften und den Klassenlehrkräften, ob die Klassenarbeit für ungültig zu erklären ist und/oder wiederholt werden sollte.



→ landesrecht-hamburg.de

Das Hamburger Schulsystem – STRUKTUREN VERSTEHEN

	STADTTEILSCHULE ¹	GYMNASIUM	SONDERSCHULEN
Abitur (an der Stadtteilschule)	Studienstufe 13		➔ Bildungsabteilungen ReBBZ³ ➔ Spezielle Sonderschulen ➔ Bildungszentren
Abitur (am Gymnasium)	Studienstufe 12	Studienstufe 12	
	Klasse 11 / Vorstufe	Studienstufe 11	
Mittlerer Bildungsabschluss	Klasse 10	Klasse 10	Klasse 10
Erster Bildungsabschluss	Klasse 9	Klasse 9	Klasse 9
	Klasse 8	Klasse 8	Klasse 8
	Klasse 7	Klasse 7	Klasse 7
	Klasse 6	Beobachtungsstufe 6 ²	Klasse 6
	Klasse 5	Beobachtungsstufe 5	Klasse 5
GRUNDSCHULE			
	Klasse 4		Klasse 4
	Klasse 3		Klasse 3
	Klasse 2		Klasse 2
	Klasse 1		Klasse 1
	Vorschule		

¹ Unter den Stadtteilschulen verfügen die Schwerpunktschulen über eine besondere bauliche, räumliche, technische und personelle Ausstattung für die inklusive Beschulung von Kindern mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Autismus.

² Übergang in Jahrgang 7 des Gymnasiums bei entsprechenden Leistungen

³ Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung

Beratung und Hilfe – UNTERSTÜTZUNG RUND UM SCHULE



- **Ombudsstellen | ZSJ**
- Inklusive Bildung
 - Besondere Begabungen
 - Schüler und § 49 HmbSG



- **Regionale Bildungs- und Beratungszentren, ReBBZ, Hamburg-FHH**



- **Beratungsstelle Gewaltprävention**



- **Kostenfreie Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche**



- **Handreichung Nachteilsausgleich**



- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**



- **Aktuelles | Elternkammer Hamburg**



Zentrum für Schul-
und Jugendinformation
HAMBURG

ELTERN»
FORTBILDUNG



KONFERENZEN AN SCHULEN

ELTERN»
FORTBILDUNG
ONLINE

Liebe Elternvertretungen, Schüler:innen und Interessierte,
haben Sie sich schon einmal gefragt, was der Unterschied zwischen einer Klassen- und einer Stufenkonferenz ist? Welchen Stellenwert die Zeugiskonferenz hat? Warum die Schulkonferenz das oberste Beschlussgremium einer jeden Schule ist? Und vor allem, wie sich schulische Elternvertretungen einbringen und demokratisch mitbestimmen können? Diese und viele weitere Fragen werden wir gemeinsam im Rahmen einer Online-Veranstaltung näher beleuchten.
Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann freuen wir uns, Sie zur nächsten Veranstaltung rund um das Thema „Konferenzen an Schulen“ einzuladen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Hülya Melic | Koordinatorin ZSJ Elternfortbildung
Telefon: 040 / 428 63 20 29, E-Mail: huelya.melic@bsfb.hamburg.de

ABLAUFPLAN

18:30 Uhr	Begrüßung, Moderation: Hülya Melic, ZSJ Elternfortbildung
18:45 – 19:45 Uhr	Impuls aus der Eltern- und SchülerInnenkammer
19:45 – 20:00 Uhr	Basics – „Konferenzen an Schulen“ mit Susanne Wunderlich, ZSJ
20:00 – 21:00 Uhr	Pause Professional – „Praxis der Schulkonferenz“ mit der Fortbildungskoordinatorin

Zentrum für Schul- und Jugendinformation
HAMBURG

ELTERN»
FORTBILDUNG



ÜBERGANG VON DER 4. ZUR 5. KLASSE

ELTERN»
FORTBILDUNG
ONLINE

Wie geht es weiter nach der Grundschule? Welche Schulform – Stadtteilschule, Gymnasium, Campusschule – ist für mein Kind die beste? Wo kann das Kind in seinen Stärken und Fähigkeiten optimal gefördert werden? Diese Fragen stellen sich alle Viertklässlereltern dieser Tage, denn die Anmeldungen für die Klasse 5 müssen bereits Anfang Februar 2026 abgegeben werden. Wir möchten, dass Sie sich gut informiert fühlen, um die beste Entscheidung für Ihr Kind zu treffen. Wir laden Sie deshalb zu einer offenen Gesprächsrunde ein. Als Ansprechpersonen für Ihre Fragen werden Ihnen Schulleitungen aller Schulformen zur Verfügung stehen. Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit, mit weiteren Akteuren ins Gespräch zu kommen. Nutzen Sie die Chance, sich umfassend zu informieren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Hülya Melic | Koordinatorin ZSJ Elternfortbildung
Telefon: 040 / 428 63 20 29, E-Mail: huelya.melic@bsfb.hamburg.de



GEMEINSAM GEGEN DISKRIMINIERUNG IM NETZ

ELTERN»
FORTBILDUNG
ONLINE

Liebe Eltern & Interessierte,
die digitale Welt bietet viele Chancen, bringt jedoch auch Herausforderungen mit sich – besonders in Bezug auf Diskriminierung, Rassismus und Falschinformationen. Wir laden Sie herzlich zu einer Informationsveranstaltung ein, bei der wir diese Themen näher betrachten und auf die Auswirkungen im Internet eingehen. Im Vortrag werden die Ursachen und Wechselwirkungen von Diskriminierung und Radikalismus im Netz erklärt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Verantwortung von Schulen und Eltern sowie dem Empowerment-Aspekt, der sowohl die Verantwortung als auch die Befähigung der Kinder, Jugendlichen und Eltern dazu befähigt, sich gegen Diskriminierung und Radikalismus zu handeln. Bildung und Empowerment sind dabei zentral.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Hülya Melic | Koordinatorin ZSJ Elternfortbildung



NO LIKES 4 LIES!

ELTERN»
FORTBILDUNG
ONLINE

Liebe Eltern & Interessierte,
das Internet ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken – und auch unsere Kinder bewegen sich immer häufiger online. Doch wie können wir sie dabei unterstützen, sicher und kritisch zu agieren? Wir laden Sie herzlich zu einem spannenden Infoabend am **Safer Internet Day** ein, bei dem wir wichtige Themen rund um das World Wide Web beleuchten. In einer Welt, in der Informationen schnell verbreitet werden und die Grenzen zwischen Wahrheit und Fiktion verschwimmen, ist es entscheidend, dass wir als Eltern informiert und handlungsfähig sind.

Seien Sie dabei, wenn wir gemeinsam die Chancen und Herausforderungen der digitalen Welt erkunden und Strategien entwickeln, um unsere Kinder zu unterstützen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Hülya Melic | Koordinatorin ZSJ Elternfortbildung

SECHS VORTRÄGE, SECHSMAL ZUHÖREN, NACHDENKEN & MITREDEN:

- 1 | Wie können sich die Jüngsten sicher im Netz bewegen?
- 2 | Wie verändert KI das Lernen?
- 3 | Was oder wer steckt hinter diesen Influencern?
- 4 | Was ist Diskriminierung im Netz?
- 5 | Was ist Cybergrooming, Sexting & Sextortion?
- 6 | Was sind Deepfakes?

ANGEBOTE AUS DER ZSJ ELTERNFORTBILDUNG

Das Team der ZSJ Elternfortbildung bietet neben zentralen Veranstaltungen zu diversen Themen für Eltern auch thematische Bausteine an, die Ihr Elternrat kostenlos für die schulischen Elternvertretungen buchen kann.

Weitere Informationen und Kontakt finden Sie auf Seite 6 oder direkt über den QR-Code.



Hier geht es zur **ZSJ Elternfortbildung**

» TIPP: Für schulische Gremien sind mindestens drei Fortbildungen pro Jahr kostenlos. Sie können digital stattfinden oder in der jeweiligen Schule vor Ort.



**Zentrum für Schul-
und Jugendinformation**
HAMBURG

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ)
Hamburger Straße 125a
22083 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 22 11
E-Fax: 040 / 427 97 81 13
schulinformation@bsfb.hamburg.de
zsj.hamburg.de